

**Aufnahmevertrag  
über die Aufnahme eines Kindes  
in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder**

Der Evangelische Gesamtverband Oberweser, vertreten durch den Gesamtverbandsvorstand, dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im folgenden "Träger" genannt,

**und Herrn / Frau** .....

.....

.....

**Name / Namen des / der Personensorgeberechtigten und Anschrift**

als gesetzliche(r) Vertreter(in) **des Kindes** .....

.....

(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort)

im folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,

haben über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes im Sinne des § 22 KJHG folgenden

**A U F N A H M E V E R T R A G**

geschlossen:

**§ 1**

**Einrichtungsplatz**

(1) Der Träger verpflichtet sich, dem Kind **ab dem** ..... einen Platz in

der Ev. Kindertagesstätte

< > Gieselwerder

< > Oedelsheim

< > Heisebeck \*)

< > vormittags < > mit verlängerter Öffnungszeit \*)

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet, wenn

1. das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wird,
2. mit dem Beginn der Schulpflicht oder dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
3. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
4. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Bastelgeldes in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind, oder
5. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger.

(3) 1. Während der Ferien bleibt die Einrichtung bis zu vier Wochen geschlossen. In der Zeit

von vor Weihnachten bis Anfang Januar bleibt die Einrichtung bis zu zehn Tage geschlossen.

2. Die Tageseinrichtung kann bis zu fünf Tage im Jahr wegen besonderer Veranstaltungen, z. B. Fortbildung, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Die Schließung wird mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben.
3. Die Schließungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

(5) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn die Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten dem nicht entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Elternbeitrag / Bastelgeld**

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag in Höhe von derzeit

€ ..... zu zahlen.

(2) Für das „Erstkind“ ist der volle Beitrag zu zahlen. Für das zur gleichen Zeit in der Kindertagesstätte anwesende Geschwisterkind wird eine Ermäßigung gewährt. Weitere gleichzeitig anwesende Geschwisterkinder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

(3) Der Beitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen übernommen werden.

(4) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung nach billigem Ermessen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

- (5) Für Verpflegung, Sonderveranstaltungen, Bastelmaterial usw. wird ein gesonderter Beitrag (Bastelgeld) erhoben. Die Höhe des Bastelgeldes wird vom Träger der Tageseinrichtung in der Regel kostendeckend festgesetzt. Es beträgt derzeit monatlich:

**€ 3,00**

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

#### **des Elternbeitrags und der Nebenkostenpauschale (Bastelgeld)**

- (1) Der Elternbeitrag ist am dritten Werktag eines Monats im voraus fällig. Die Zahlung soll in der Regel durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen ist der fällige Beitrag auf das Konto des Kirchenkreisamtes Hofgeismar/Wolfhagen

Kontonummer: 2000 105 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft (BLZ 520 604 10) zu zahlen.

- (2) Die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Bastelgeldes (§ 2 (5)) bestimmen sich nach der Festsetzung durch den Träger.
- (3) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Abs. 3 und 4 geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 6 Abs. 4 (Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder) ausgeschlossen ist.
- (4) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.
- (5) Erklären die Personensorgeberechtigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu ihren Lasten.

## **§ 4**

### **Anmeldung / Abmeldung / Kündigung**

- (1) Das Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. jeden Jahres.
- (2) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Tageseinrichtung gekündigt werden.

In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli j. J. kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z. Bsp. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Die Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ist einzuhalten.

- (3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 endet, das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Erklärungen der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,
  1. dass bei der Anmeldung des Kindes und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorliegt.
  2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
  3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung einem Arzt oder Krankenhaus vorgestellt wird,
  4. dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

.....

.....

Träger / Leiterin der  
Tageseinrichtung

.....

Personensorgeberechtigte

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen